

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbands Messen und Ausstellungen e. V.** (siehe nächste Seite).

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Street Food Market 2025

02. + 03. August 2025

Veranstaltungsort: Messe Freiburg, Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg

Öffnungszeiten
Samstag 11 – 22 Uhr
Sonntag 11 – 20 Uhr

Anmeldeschluss: 30. Juni 2025

Standmieten / -gestaltung

Food Truck / Trailer / Standfläche **660,00 € pauschal**
zuzüglich anteilige Nutzung Spülcontainer **80,00 €**
Stromanschluss: im Standpaket ist ein Stromanschluss inbegriffen (bis 3 KW, bis 9 KW, bis 18 KW)
Bitte melden Sie Ihren Stromverbrauch an, damit wir diesen während der Veranstaltung sicherstellen können.

Frischwasser-/Abwasseranschluss: Bei Bedarf muss dieser per E-Mail an den Veranstalter gemeldet werden. Die Berechnung erfolgt je nach Bedarf.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abfall- und Müllentsorgung (im Standpreis inbegriffen):

Der Aussteller ist jedoch selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller einzusammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall.

Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Aussteller-Müllcontainer zu bringen.

Verzehrgutscheine

Der Aussteller stellt dem Veranstalter 10 Essensgutscheine für Werbezwecke zur Verfügung. Die Gutscheine gestaltet der Veranstalter einheitlich.

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standplatzierung und -nummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in demselben Bereich. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Veranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Standgestaltung

Bei der Standgestaltung ist darauf zu achten, dass eine umfassende Durchsicht zu den Ständen der anderen Aussteller gewährleistet ist. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Messeleitung. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 €, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller ist darüber informiert, dass sich in unmittelbarer Nähe des Messegeländes der Flugplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf der Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg befinden. Er hat auf den Flugbetrieb Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller hat insbesondere die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu vermeiden, was den Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte. Insbesondere dürfen keine Lichtquellen installiert oder betrieben werden, die den Flugbetrieb beeinträchtigen und die Besatzungen stören oder gar blenden könnten (Laser, Hochleistungscheinwerfer). Es dürfen keine Funkanlagen oder Funk sprechgeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Aufbauten dürfen die Hindernisbegrenzungsflächen der Hauptstart- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes nicht durchstoßen. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist im „Flugsicherheitskeil“ verboten. Aufbauten mit einer Höhe über 7,80 m haben sich an den genehmigten Höhenrasterplan zu halten und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Veranstaltungsbeirats bzw. des Veranstaltungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche

vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der

zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrags auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Veranstaltungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Veranstaltungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

Aufbau

Freitag, 01.08.2025, ab 08.00 Uhr

Beendigung des Aufbaus bis

Samstag, 02.08.2025, 09.30 Uhr

Stände, mit deren Aufbau bis Samstag, 02.08.2025, 09.30 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Zusätzliche Aufbautage

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen bei der Veranstaltungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Veranstaltungsleitung eingegangen sein. Die Gebühr für einen zusätzlichen Aufbau tag von 08.00 bis 17.00 Uhr beträgt € 250

Abbau

Sonntag, 03.08.2025, nach 20.30 Uhr

Beendigung des Abbaus:

Montag, 04.08.2025, 16.00 Uhr

Alle Stände, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgebaut sind, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter übernimmt für Beschädigungen oder Verluste keine Haftung. Die Stände sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Im Freigelände aufgetautes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt werden.

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Wände, Türen, Glasflächen und des Bodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Aussteller weiterberechnet.

Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise untervermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Veranstaltungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirma auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Messeleitung dringend empfohlen. Die Messeleitung haftet für eine schuldhaft Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die Messeleitung, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM:

- weniger als drei Monate vor dem ersten Messe- / Ausstellungstag: 100%
- weniger als fünf, aber drei Monate oder mehr vor dem ersten Messe- / Ausstellungstag: 50%
- fünf Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 25%.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort, bis spätestens vier Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € je Änderung und je Rechnung erhoben. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug kann die Messeleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Der Einsatz von Gasflaschen bedarf eines Prüfungsnachweises und der vorherigen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Die Einhaltung des Merkblatts „Verwendung von Flüssiggas“ ist einzuhalten und anzukleben.

Der Betrieb von Bio-Ethanol Kaminen und Feuerstellen ist nicht gestattet.

Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt. Die Rahmenbedingungen der zuständigen Fachfirmen (Strom/Wasser) auf dem Veranstaltungsgelände sind grundsätzlich zu akzeptieren. Evtl. Gebühren des städtischen Baurechtsamtes und des hinzugezogenen TÜV während der Veranstaltung sind zu bezahlen.

Handverkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung der Messeleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Diese ist bei der Messe zu beantragen. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten nach Ausstellungsende einzustellen.

Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet. Kostenlose Proben dürfen ausschließlich in recycelbarem Material ausgegeben werden.

Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusetzen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Veranstaltung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. c) die Veranstaltung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

Hinweise zur Einhaltung von Hygienevorschriften an gastronomischen Messeständen

An Ständen, an denen Getränke ausgeschenkt und/oder Speisen zubereitet oder abgegeben werden, müssen Handwaschbecken mit ausreichender Warm-, und Kaltwasserzufuhr, Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten (z. B. Papierhandtücher) vorhanden sein. Handwaschbecken können über das Serviceheft bestellt oder selbst mitgebracht werden.

Die Handwaschgelegenheiten dürfen nicht für sonstige Tätigkeiten (z. B. Geschirrspülen, Reinigen von Salaten) verwendet werden. Zur Reinigung der Gläser muss eine Spülmöglichkeit mit fließendem Heiß- und Kaltwasser zur Verfügung stehen.

Offene zum Verkauf oder zur Verköstigung angebotene Lebensmittel müssen vor Kontamination geschützt werden (z.B. Spuckschutz).

Kühlpflichtige Lebensmittel sind so zu lagern, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird.

Auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der angebotenen Speisen bezüglich der Allergene und Zusatzstoffe ist zu achten.

Die Bodenbeläge sollten wasserundurchlässig, Wasser abstoßend, und abriebfest sein. Teppiche sind generell nicht geeignet, Matten nur bedingt. Der Bodenbereich sollte leicht zu reinigen und sauber zu halten sein. Die Art des Materials spielt dabei keine Rolle.

Hausordnung

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung zulässig.

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, Messe Freiburg

Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg i. Br.

Telefon: + 49 761 3881 3005

Fax: + 49 761 3881 3006

E-Mail: messe.freiburg@fwtm.de

Internet: www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79098 Freiburg.